

**RS OGH 2001/8/31 140s79/99,
110s52/06s, 110s16/16m
(110s17/16h), 130s122/17s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.08.2001

Norm

StPO §427

StPO §281 Abs1 Z3

Rechtssatz

Es ist grundsätzlich - nämlich in einem auf den Schutzzweck des§ 427 StPO abgestimmten Bereich (keine Anklageausdehnung) - zulässig, dass der Angeklagte persönlich auf seine Anwesenheit bei Teilen der Hauptverhandlung selbst wegen eines Verbrechens verzichtet.

Entscheidungstexte

- 14 Os 79/99
Entscheidungstext OGH 31.08.2001 14 Os 79/99
- 11 Os 52/06s
Entscheidungstext OGH 19.09.2006 11 Os 52/06s
Beisatz: Aus der in der Hauptverhandlung tatsächlich vorgenommenen Anklageausdehnung kann eine Nichtigkeit nach Z 3 nicht abgeleitet werden, weil die davon betroffenen Taten nicht Gegenstand des Schuldspruchs sind, sondern zur Einräumung eines Verfolgungsvorbehaltes führten. (T1)
- 11 Os 16/16m
Entscheidungstext OGH 22.03.2016 11 Os 16/16m
Auch; Beisatz: Die Zustimmung muss persönlich und unmissverständlich erklärt werden. (T2)
Beisatz: Wird der Angeklagte dazu aufgefordert zu erklären, ob er mit der Durchführung der Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit einverstanden sei, darf dem Unterbleiben einer Erklärung kein solcher Erklärungsinhalt beigemessen werden. (T3)
- 13 Os 122/17s
Entscheidungstext OGH 06.12.2017 13 Os 122/17s
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115797

Im RIS seit

30.09.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at